



# Stadt Attendorn

Der Bürgermeister

## Sitzungsvorlage

- öffentlich -

Nr. 116/2006

- Anlage/n

Aktenzeichen:	33.3/Mobilfunk
federführendes Amt:	33.3 Amt für Bürgerservice - Wirtschaftsförderung
Sachbearbeiter:	Wolfgang Hilleke
Datum:	15.08.2006

Beratungsfolge	Termin	TOP	EINST	JA	NEIN	ENTH
Stadtverordnetenversammlung	06.09.2006					

### A) Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept

### B) Funknetzplanung des Mobilfunkbetreibers O<sub>2</sub> in Attendorn

#### Beschlussvorschlag:

#### A. Zum Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept

1. In der Überzeugung von seiner inhaltlichen Richtigkeit sowie seiner technischen Umsetzbarkeit wird weiterhin an dem Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept als städtische Grundlage für die Abstimmungsgespräche mit den Mobilfunkbetreibern über deren jeweilige Funknetzplanungen in Attendorn festgehalten.
2. Es ist darauf hinzuwirken, daß in Attendorn zukünftig realisierte Senderstandorte die im städtischen Mobilfunkversorgungskonzept definierten Kriterien erfüllen. Die Verwaltung wird beauftragt, konzeptwidrige Standorte mit allen ihr gebotenen Mitteln zu verhindern; ggfls. auch mit rechtlichen Verfahrensschritten.
3. Die Mobilfunkbetreiber werden dringend gebeten, die im Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept zum Ausdruck gebrachten Interessen der Stadt zu respektieren und bei ihren Netzplanungen zu berücksichtigen. Im Gegenzug sichert die Stadt Attendorn ihre volle Unterstützung – ggfls. auch unter finanzieller Beteiligung - bei konzeptkonformen Standorten zu.
4. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden werden dringend gebeten, Gebäude und Grundstücke nicht für Mobilfunksendeanlagen zur Verfügung zu stellen, solange diese nicht zwischen dem jeweiligen Mobilfunkbetreiber und der Stadt Attendorn im Sinne des Mobilfunkversorgungskonzepts abgestimmt wurden.

#### B. Zur Funknetzplanung des Mobilfunkbetreibers O<sub>2</sub>

5. Die von O<sub>2</sub> vorgelegte Funknetzplanung orientiert sich ausschließlich an den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens und soll die technische Grundlage für firmeneigene Angebote und Produkte schaffen, die nicht zum staatlichen Grundversorgungsauftrag gehören. Die unternehmensseitig hierfür vorgesehenen Standorte sind nicht mit den Zielen des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzepts vereinbar.
6. O<sub>2</sub> wird aufgefordert, sämtliche Aktivitäten auf der Grundlage der bisherigen Netzplanung für Attendorn einzustellen. O<sub>2</sub> wird zudem aufgefordert, keine Sendeanlagen auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 zu errichten und den hierzu eingereichten Antrag gem. § 31 BauGB zurückzunehmen. Ein Funknetz, daß den Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt zuwider läuft, ist unerwünscht.
7. Die Stadt steht zukünftig für Abstimmungsgespräche mit O<sub>2</sub> zur Verfügung, sofern neben den betriebsseitigen Belangen auch die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt berücksichtigt werden und ein ernsthaftes Interesse an einvernehmlichen Lösungen besteht.

**Sachdarstellung:**A. Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept

Das vom nova-Institut erstellte und durch die Stadtverordnetenversammlung am 23. Juli 2003 einstimmig beschlossene Mobilfunkversorgungskonzept wird nach wie vor von den Mobilfunkbetreibern nicht akzeptiert. Auch wenn mit verschiedenen Betreibern teilweise konstruktive Gespräche (aktuell mit E-Plus) geführt und inzwischen einige Standorte gemeinsam entwickelt wurden (näheres hierzu findet sich im Sachstandsbericht zur APU-Sitzung am 27. Juni 2005), so lassen Vertreter aller vier Mobilfunkbetreiber keine Gelegenheit aus, das Konzept bei Dritten zu diskreditieren. So wird z.B. weiterhin behauptet, das Konzept sei technisch nicht umsetzbar, obwohl die gemeinsam von der Stadt und T-Mobile in Auftrag gegebene Studie an der Uni Stuttgart eindeutig zu einem anderen Ergebnis kommt. Darüber hinaus hat E-Plus inzwischen weit über 200 sog. UHS (Ultra-High Site) – Standorte in Deutschland entwickelt, die exakt nach dem Prinzip des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzepts (Hohe Standorte wie z.B. Industrieschornsteine, Verwendung von Sektorantennen mit geringen horizontalen Öffnungswinkeln, dadurch Schaffung vieler Funkzellen von einem Standort) funktionieren. Das Unternehmen liefert damit also den praktischen Beweis für das Attendorner Konzept, wird aber von den drei Mitbewerbern massiv kritisiert, die behaupten, mit dieser Technik könne man nicht die wirklichen Qualitätsanforderungen an ein UMTS-Funknetz erfüllen.

Losgelöst von diesen wettbewerblichen Streitigkeiten gibt es zwischen den Netzbetreibern hinsichtlich ihrer „öffentlichen Haltung“ zum Attendorner Mobilfunkkonzept aber vermutlich eine Absprache, weil alle vier unabhängig voneinander unisono behaupten, weder sie noch einer ihrer Mitbewerber würden das Konzept der Stadt Attendorn mittragen. Das nova-Institut sei nicht fachkompetent, um funktechnisch geeignete Standorte zu finden. Standorte, die bislang die Zustimmung der Stadt Attendorn gefunden hätten, würden nur rein zufällig die Kriterien des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzepts erfüllen.

Darüber hinaus versuchen die Netzbetreiber, Druck auf die verantwortlichen Entscheidungsträger auszuüben, das Konzept zu verwerfen. So wandten sie sich bereits im Herbst 2003, also nur wenige Wochen nach der einstimmigen politischen Beschlußfassung des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes an die Industrie- und Handelskammer (IHK) Siegen. Nachdem man die dort Verantwortlichen verängstigt hatte, die Position Attendorns als einer der stärksten Wirtschaftsstandorte Südwestfalens sei massiv durch das Mobilfunkversorgungskonzept gefährdet, kam es im November 2003 zu einer von der IHK organisierten Veranstaltung, an der neben Attendorner Unternehmen auch Vertreter der Netzbetreiber teilnahmen. Allerdings konnten diese auch nach rd. zwei Stunden intensiver Diskussionen nicht schlüssig darlegen, worin die Gefährdung des Standortes bestehen sollte. Zudem gab es auch schon damals aus der Unternehmerschaft kein explizites Verlangen nach der UMTS-Technik. Deren Einschätzung hat sich seither nicht geändert, wie die Attendorner UMTS-Umfrage im Oktober 2005 gezeigt hat. UMTS spielt auch weiterhin im betrieblichen Alltag kaum eine Rolle, weil die neue Mobilfunkgeneration keinen Mehrnutzen liefern kann, der nicht auch über das bisherige GSM-Mobilfunknetz oder mit Hilfe anderer Übertragungsmöglichkeiten geschaffen werden könnte.

Dennoch behaupten die Betreiber weiterhin, mit dem Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept würde sich die Stadt vom technischen Fortschritt abschneiden. Zuletzt erklärte O<sub>2</sub> im September 2005 in einer Mitteilung an die örtliche Presse (z.B. veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau vom 17. September 2005): „*die Verantwortlichen der Stadt schneiden ihre Einwohner und das lokale Gewerbe vom technischen Fortschritt ab*“. In einer Unterredung am 07. Juni 2006 erklärte der Bereichsleiter West, Herr Vorbeck, sofern O<sub>2</sub> nicht die nötige Planungssicherheit erhalten würde, werde man den Netzausbau in Attendorn stoppen und abwarten, bis der nötige Druck aus der Bevölkerung aufkäme, wenn die Nutzer die Endgeräte und Produkte des Unternehmens mangels Netzinfrastruktur nicht adäquat einsetzen könnten.

In einem Schreiben vom 14. Oktober 2005 teilte T-Mobile mit, daß „leider eine grundsätzliche Diskrepanz zwischen den von der Gemeinde Attendorn gesteckten Rahmenbedingungen sowie den Standortvorschlägen und den wirtschaftlichen und funktechnischen Anforderungen, die wir und unsere Kunden an ein Mobilfunknetz stellen, besteht“. Deshalb bittet T-Mobile um Verständnis, daß das Unternehmen zur Zeit anderen Realisierungswünschen den Vorzug gibt. „Sollten sich die von Seiten der Stadt Attendorn festgelegten Parameter dahingehend ändern, daß aus unserer Sicht ein effizienter Mobilfunknetzausbau möglich ist, stehen wir gerne zu weiteren Gesprächen zur Verfügung“, endet das Schreiben. Selbst das Abstimmungsgespräch über einen völlig unstrittigen Standort im Industriegebiet Askay wurde abgebrochen. Auf telefonische Nachfrage erklärte ein Unternehmensvertreter, es sei Direktive von „ganz oben“, in Attendorn nichts mehr zu machen, solange man dort am Konzept festhalte. Vermutlich will das Unternehmen den öffentlichen Eindruck vermeiden, T-Mobile habe gemeinsam mit der Stadt einen Standort entwickelt, der den Kriterien des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzepts entspricht. Offensichtlich soll auch so Druck auf das Konzept ausgeübt werden.

Mit Vodafone liefen die Abstimmungsgespräche zuletzt äußerst konstruktiv. Das Unternehmen hatte inzwischen zugesagt, keine weiteren Sendeanlagen auf dem Hochhaus Stettiner Straße 2 zu errichten und stattdessen einen Alternativstandort im Bereich der Stadthalle zu realisieren. Darüber hinaus waren bereits zwei UMTS-Sendeanlagen abgestimmt, von denen eine (Rappelsberg) inzwischen in Betrieb gegangen ist und für die andere (Am Eckenbach) die Standortbescheinigung ausgestellt und der Mietvertrag unterzeichnet wurde. Im April d. J. kam es bei Vodafone zu „wirtschaftlichen Turbulenzen“, die den Vorstand zu einem Strategiewechsel zwangen. Hiervon betroffen waren u. a. kleinere Kommunen, in denen der Netzausbau gestoppt wurde. Deshalb stellte Vodafone auch in Attendorn die Netzplanungen vorläufig ein. Man werde sich aber melden, sobald man in Attendorn wieder tätig werde, so der für Attendorn zuständige Fachreferent des Unternehmens. Obwohl also allein die geänderte Konzernstrategie ursächlich für den vorläufigen Stop des Netzausbaus in Attendorn ist, behaupten die Mitbewerber, Vodafone habe dies aufgrund des Mobilfunkversorgungskonzepts getan. Wahrscheinlich wird dieses Faktum „uminterpretiert“, um auch dieses zur „Druckerzeugung“ nutzen zu können.

In der Summe hält es der Bürgermeister deshalb für angezeigt, den Mobilfunkbetreibern deutlich zu signalisieren, daß das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept auch weiterhin die Grundlage für die Abstimmungsgespräche im Sinne der Freiwilligen Vereinbarung bildet. Gleichzeitig sollen sie erneut aufgefordert werden, die im Konzept zum Ausdruck gebrachten Interessen der Stadt bei ihrer Funknetzplanung zu berücksichtigen.

Die Freiwillige Vereinbarung ist jedoch nicht rechtlich bindend und die dort getroffenen Verfahrensregelungen werden – das zeigen Beispiele aus vielen anderen Kommunen - von den Mobilfunkbetreibern auch regelmäßig ignoriert, wenn sie deren vornehmlich an kostengünstigen Standorten interessierten Funknetzplanungskonzept nicht dienlich sind. Deshalb müssen städtische Konzepte durch planungsrechtliche Steuerungsmaßnahmen flankiert werden, um ihre Chancen auf Umsetzung bzw. Realisierung zu erhöhen. So wurden bspw. für die Bebauungspläne Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ und Nr. 24 „Auf dem Sacke“ mit Datum vom 03. September 2003 Änderungsverfahren öffentlich bekanntgemacht.

Allerdings ist der Komplex der Bauleitplanung im Bereich des Mobilfunks aufgrund der bislang eher spärlichen Rechtsprechung quasi „Neuland“. Da also auch die „judikative Umsetzung“ des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzepts risikobehaftet ist, benötigt es in besonderer Weise die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Der Bürgermeister hat deshalb zu verschiedenen Anlässen, u.a. im Rahmen der an alle Haushalte verteilten Informationsbroschüren – an den Attendorner Gemeinschaftssinn appelliert. Denn wenn Haus- und/oder Grundstückseigentümer Verträge mit den Mobilfunkbetreibern erst unterschreiben, wenn zuvor geprüft wurde, ob die Standorte mit den Zielen des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzepts übereinstimmen, bliebe der Stadt eine Abwehr konzeptwidriger Standorte mit Hilfe der zuvor beschriebenen rechtlichen Schritte erspart. Im übrigen sind die Netzbetreiber so gezwungen, sich mit den Zielen des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzepts auseinanderzusetzen und sich ernsthaft um Kompromißlösungen zu bemühen.

Um die Notwendigkeit des Attendorner Gemeinschaftssinns nochmals zu unterstreichen, hält es der Bürgermeister für sinnvoll, den Appell an die Attendorner Bürgerinnen und Bürger zur Unterstützung des Konzepts zu wiederholen.

## B. Netzplanung des Mobilfunkbetreibers O<sub>2</sub>

Im März 2005 legte der Mobilfunkbetreiber O<sub>2</sub> seine Funknetzplanung für Attendorn offen, die insgesamt sieben Standorte ( 3 GSM- und 4 UMTS-Sendeanlagen) beinhaltete. Neben zwei Sendeanlagen auf dem Hochhaus Stettiner Straße sind danach jeweils zwei Anlagen in den Ortslagen Ennest und Neu-Listernohl sowie eine Basisstation im Stadtkern geplant.

Da O<sub>2</sub> erstmalig in Attendorn tätig wurde, kam es am 9. Juni 2005 zu einem Erörterungsgespräch unter Beteiligung von Vertretern der übrigen drei Betreiber. Schon hier wurde die kompromißlose Haltung von O<sub>2</sub> deutlich. Die Vertreter des Unternehmens ließen keine Bereitschaft erkennen, gemeinschaftlich Standorte zu entwickeln, die nicht nur den funktechnischen Anforderungen entsprechen sondern auch die Kriterien des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzepts erfüllen. „Suchen Sie sich einfach ein Haus in unserem Suchkreis aus, den Rest machen wir“, so die sinngemäße Erklärung des Unternehmensvertreters. Nachdem der Bürgermeister auf die besondere Situation um das Hochhaus Stettiner Straße aufmerksam gemacht und die einstimmige politische Haltung, dort keine weiteren Anlagen zuzulassen, erläutert hatte, forderte der Vertreter von O<sub>2</sub> eine Erklärung der Stadt, daß diesem Standort nicht zugestimmt werde, um den bereits vor Jahren geschlossenen Mietvertrag kündigen zu können.

Diese negative Stellungnahme wurde dem Unternehmen unter dem Datum vom 28. Juni 2005 übermittelt. Gleichzeitig wurden O<sub>2</sub> eine Reihe von Standortalternativen vorgeschlagen, die zuvor gemeinsam mit dem nova-Institut entwickelt worden waren. Mit Schreiben vom 12. August 2005 wies der Mobilfunkbetreiber sämtliche Standortalternativen als funktechnisch ungeeignet zurück, darunter sogar die gemeinsam mit Vodafone erarbeitete Alternative „Stadthalle“. Das Schreiben endete mit dem Hinweis, das Unternehmen werde daher die eigenen Suchkreise entsprechend weiterverfolgen.

Da O<sub>2</sub> jeglichen Einigungswillen vermissen ließ und der konkrete Verdacht bestand, Akquisiteure würden versuchen, durch den Abschluß von Verträgen Fakten zu schaffen, hat sich der Bürgermeister über die Presse an die Attendorner Bürgerinnen und Bürger gewandt und darauf hingewiesen, daß Anfragen von O<sub>2</sub> nicht mit der Stadt abgesprochen wären und derartige Standorte im Zweifelsfall nicht konzeptkonform seien.

Mit Schreiben vom 16. September 2005 reagierte das Unternehmen und warf dem Bürgermeister vor, er würde mit dem Mobilfunkversorgungskonzept die Rechtsgrundlagen und die geltende Rechtsprechung verletzen. Insgesamt würde er seiner Verpflichtung zum neutralen Handeln als Amtsperson nicht gerecht. Abschließend wurde mitgeteilt, aufgrund dieser Umstände würde O<sub>2</sub> seine Aktivitäten für den Bereich der Stadt Attendorn nicht fortführen.

Die Reaktion von O<sub>2</sub> zeigt die völlige Verkennung der tatsächlichen und rechtlichen kommunalen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus wird die Haltung des Unternehmens zur Freiwilligen Vereinbarung deutlich, und veranschaulicht, wie man sich dort die Aufgaben der Kommune bzw. des Bürgermeisters im Rahmen der Abstimmungsverfahren vorstellt: es wird schlichtweg erwartet, daß die von den Funknetzplanern allein ausgesuchten Standorte im Rathaus abgenickt und gegenüber der Bevölkerung vertreten werden. Dies entspricht aber ohne Zweifel nicht dem Geist der Freiwilligen Vereinbarung, die eine (wirkliche) Beteiligung der Kommunen vorsieht und die die Stadt Attendorn im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger auch ernsthaft wahrnehmen will.

Da O<sub>2</sub> offiziell erklärt hatte, seine Aktivitäten in Attendorn nicht fortsetzen zu wollen, wurde die Sache auf sich beruhen gelassen und lediglich noch einmal Bereitschaft zu einem Dialog unter gleichberechtigten Gesprächspartnern signalisiert. Da dem Unternehmen zudem die gewünschte negative Stellungnahme zum Standort Stettiner Straße 2 vorlag, wurde angenommen, daß auch hier Wort gehalten würde und keine Sendeantennen auf dem Dach installiert werden.

Am 21. Dezember 2005 meldete sich dann aber ein von O<sub>2</sub> beauftragtes Ingenieurbüro und bat für die Standortplanung an der Stettiner Straße um Überlassung verschiedener Unterlagen. Da eine an O<sub>2</sub> gerichtete Anfrage zum aktuellen Planungsstatus für Attendorn unbeantwortet blieb, wurde das Ingenieurbüro unmittelbar kontaktiert. Dies bestätigte seine Beauftragung, am Standort Stettiner Straße 2 für O<sub>2</sub> sowohl eine GSM- als auch eine UMTS-Sendeanlage zu errichten. Hierzu wurde am 12. Januar 2006 ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 31 Abs. 1 BauGB gestellt. Aufgrund der im September 2005 für das Bebauungsplangebiet Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ angeordneten Veränderungssperre wurde das städtische Einvernehmen versagt, so daß der Kreis Olpe mit Bescheid vom 18. April 2006 den Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans ablehnte. O<sub>2</sub> hat hiergegen am 09. Mai 2006 Widerspruch erhoben und stützt sich dabei in erster Linie auf einen verfassungsrechtlichen Auftrag zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

#### **Mobilfunk als staatlicher Grundversorgungsauftrag?**

Im Zuge des Netzausbaus berufen sich die Mobilfunkbetreiber immer wieder auf ihren (grund-) gesetzlichen Versorgungsauftrag. Dies deshalb, weil nach Art. 87 f. Abs. 1 Grundgesetz der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation „flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen“, ggfls. durch private Anbieter (Abs. 2 S. 1), zu gewährleisten hat und daher allgemein, besonders auf Betreiberseite, davon ausgegangen wird, daß hiervon auch der Mobilfunk erfaßt wird und die Versorgungspflicht mit dem Lizenzvertrag quasi auf die Betreiber übergegangen sei.

Nach § 2 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist die Regulierung der Telekommunikation eine hoheitliche Aufgabe des Bundes, die u.a. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen zum Ziel hat (§ 2 Abs. 2 Nr. 5). In § 78 TKG werden diese „Universaldienste“ abschließend aufgelistet. Danach gehören der Anschluß an ein öffentliches Telefonnetz an einem festen Standort, ein gedrucktes öffentliches Teilnehmerverzeichnis, ein öffentlicher Telefonauskunftsdienst und die Vorhaltung öffentlicher Münz- und Kartentelefone zu den Universaldienstleistungen (§ 78 Abs. 2 TKG). Der digitale Mobilfunk bleibt hier – trotz seiner fortschreitenden rasanten Entwicklung - auch nach der letzten Änderung des TKG im Juni 2004 immer noch unerwähnt. Der Mobilfunk gehört damit offensichtlich nicht zum Mindestangebot an öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen.

gen, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohnort und Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen, wie es § 17 Abs. 1 S. 1 TKG verlangt.

Insgesamt darf deshalb angezweifelt werden, ob Art. 87 f Abs. 1 GG überhaupt einschlägig ist und der flächendeckende Ausbau des Mobilfunknetzes, wie die Verfassungsnorm es verlangen würde, als „unmittelbar verbindliches Staatsziel“ dem Wohl der Allgemeinheit dient. Aber auch wenn man den verfassungsrechtlichen Grundversorgungsauftrag als „dynamisch“ betrachten würde und neue oder zusätzliche Dienstleistungen – wie den digitalen Mobilfunk - hinzuzählen würde, so kann sich dies nicht auf alle technischen Entwicklungen, Anwendungen und Einsatzmöglichkeiten im Bereich des Mobilfunks beziehen, sondern nur auf solche Leistungen, die für die breite Masse der Bevölkerung selbstverständlich und damit unabdingbar sind.

Ein weiterreichend ausgelegter Grundversorgungsauftrag, der eine Pflicht zur flächendeckenden Versorgung mit besonderen Telekommunikationsdiensten bedeuten würde, wäre nämlich geradezu „innovationshemmend“, weil die Mobilfunkbetreiber dadurch verpflichtet wären, jedwede neue Technologie flächendeckend anbieten zu müssen (Kommentierung von Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, 45. Liefg. Aug. 2006, Art. 87 f Rn. 80). Hierzu ein Beispiel: Bei einem unterstellten Grundversorgungsauftrag für UMTS-Dienstleistungen könnte sich ein Bergsteiger, der auf der Zugspitze keinen Handy-TV-Empfang hat, auf die Versorgungspflicht des Staates bzw. der Betreiber berufen.

Insofern kann es auch beim digitalen Mobilfunk – die Einschlägigkeit des Art. 87 f. GG unterstellt - nur um eine Grundversorgung gehen, die nicht auf den Ausbau einer optimalen Infrastruktur ausgerichtet ist, sondern die lediglich auf die „Gewährleistung einer flächendeckenden Grundversorgung durch Sicherung der aus Sicht der Benutzer angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen“ zielt, wie es in der BT-Drucksache 12/7269 vom 14. April 1994, S. 5, nachzulesen ist. Sofern man also den digitalen Mobilfunk – neben dem Festnetz - überhaupt zum staatlichen Grundversorgungsauftrag zählen möchte, erfolgt die in der BT-Drucksache 12/7269 geforderte angemessene und ausreichende Versorgung aber bereits durch die GSM-Netze, deren Aufbau Anfang der 1990er Jahre begann und die inzwischen fast lückenlos geknüpft sind, wie auch die Netzabdeckungsdatenbanken der Mobilfunkbetreiber im Internet belegen.

Darüber hinaus zeigen auch aktuelle Umfragen wie die von TNS-Infratest im Auftrag von E-Plus im Februar 2006, daß die deutschen Mobilfunkkunden ihr Handy ganz überwiegend zum telefonieren und zum Versenden von SMS (alter Datendienst mit Kurzmitteilungen in Textform, der über die GSM-Netze abgewickelt wird) benutzen. Die Nutzung von UMTS bzw. den neuen mobilen Datendiensten - mobiles Internet, Musik-downloads, Video-Telefonie oder Handy-TV – ist auch zwei Jahre nach dem offiziellen Start kaum verbreitet. 75 Prozent der Befragten kennen UMTS nicht oder wissen nicht, wofür man es gebrauchen könnte. Lediglich rd. 2 Prozent der Befragten halten diese Datendienste persönlich für wichtig. Für 80 Prozent der Handynutzer stehen einfache Tarife und das Senden und Empfangen von SMS-Nachrichten im Vordergrund. Darüber hinaus hat die UMTS-Umfrage der Stadt Attendorf im Oktober 2005 bei den heimischen Unternehmen gezeigt, daß es auch kaum gewerbliche Einsatzmöglichkeiten für die neuen Datendienste gibt. Offenkundig wird der Bedarf betreiberseitig demnach deutlich überschätzt – vermutlich auch, um sich im Sinne des behaupteten Grundversorgungsauftrags für die Schaffung eines Angebots zu legitimieren, dem tatsächlich keine Nachfrage gegenüber steht.

E-Plus hat diese fehlende Nachfrage im übrigen erkannt und im Juli 2006 einen Strategiewechsel verkündet. Das Angebot werde sich zukünftig konzentrieren auf "Kerndienste mit etablierter Nachfrage" - etwa einfache Telefonate sowie das Senden von Kurznachrichten“, so E-Plus Chef Michael Krammer in der Financial Times Deutschland vom 07. Juni 2006. Auch dieses Vorgehen von E-Plus beweist, daß es keinen Grundversorgungsauftrag für die neuen mobilen Anwendungen und Angebote geben kann: Denn wie sollte es dem Unternehmen ansonsten möglich sein, den UMTS-Ausbau und das Angebot solcher exotischen mobilen Dienstleistungen zu stoppen, wenn es eine grundgesetzliche Versorgungsverpflichtung gäbe?

Im übrigen sieht auch die Bundesregierung die Grundversorgung im Sinne der Lizenzverpflichtungen als erfüllt. Auf eine kleine Anfrage im April 2005 (BT-Drucksache 15/5415 vom 29.4.2005) antwortete diese damals, bundesweit seien schon Anfang 2005 für UMTS 33.400 Basisstationen an 22.900 Standorten errichtet worden (Antwort auf Frage 7, Seite 7). Mit dieser Zahl, so die Bundesregierung in ihrer Antwort weiter, sei die Erfüllung der Lizenzverpflichtung sichergestellt (Antwort auf Frage 5, Seite 7). Daß die Mobilfunknetze dennoch ungehemmt weiter ausgebaut werden, sieht auch die Bundesregierung, da sie in der Antwort auf Frage 5 weiter ausführt, „ungeachtet dessen wird der Netzausbau fortgeführt, um möglichst vielen Menschen die mit UMTS möglichen Mobilfunkdienste in hoher Qualität anbieten zu können“ (Seite 7).

Auch die Lizenzen im Zusammenhang mit der Versteigerung der UMTS-Frequenzen fordern keine lückenlose Mobilfunkversorgung, weil die Betreiber danach bis Ende 2003 25% und bis Ende 2005 50% der Bevölkerung zu versorgen hatten. Es gibt somit eben keineswegs einen Versorgungsauftrag für die gesamte Bevöl-

kerung, schon gar nicht für die gesamte Fläche des Bundesgebietes. Dies bestätigt auch Harald Dörr, Leiter der Pressestelle der Bundesnetzagentur. In einem Interview mit dem Informationszentrum gegen Mobilfunk ([http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_05/Versorgungsauftrag/versorgungsauftrag.html](http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_05/Versorgungsauftrag/versorgungsauftrag.html)) erklärt er, die Versorgungsverpflichtung beziehe sich nicht auf die Fläche der BRD, sondern auf eine gewisse Prozentzahl der Bevölkerung, welche mit Mobilfunkdiensten erreicht werden soll. Der Versorgungsgrad läge daher immer unter 100%. „Selbst mit einem vorgegebenem Versorgungsgrad von beispielsweise 98% der Bevölkerung wird es in Deutschland immer noch weiße Flecken auf der Landkarte geben“, so Dörr weiter.

Auch aus einem weiteren Grund dürfte völlig unstrittig sein, daß die seit einiger Zeit von den Betreibern zur Umsatzförderung forcierte Inhouse-Versorgung in keiner Weise durch Art. 87 f gedeckt sein könnte: dieses Angebot, das nicht mehr „mobil“ ist, soll nämlich nach dem Willen der Betreiber das von Art. 87 f GG erfaßte Festnetz ersetzen (sh. Ausführungen zur Inhouse-Versorgung). Es steht also in unmittelbarer Konkurrenz zu dem grundgesetzlich geschützten Festnetz, das durch seine ausdrückliche Erwähnung in § 78 TKG prioritäre Bedeutung genießt. Selbst wenn man also den digitalen Mobilfunk im Rahmen einer dynamischem Betrachtung unter den grundgesetzlichen Grundversorgungsauftrag fassen möchte, so kann sich dies nur auf eine sog. „Outdoor-Versorgung“ beziehen.

Eine andere Interpretation ist auch deshalb nicht möglich, weil sich ansonsten die Definition, welche Dienste zu einer „Grundversorgung“ gehören, in der Hand der Betreiber läge. Damit würden aber rein wirtschaftliche Interessen Dritter zum Maßstab des staatlichen Grundversorgungsauftrags.

Alldem zufolge sind die Betreiber keine Träger öffentlicher Belange, womit es insoweit auch an einem öffentlichen Versorgungsauftrag für solche Anwendungen, die über eine mobile Sprachkommunikation hinausgehen (bspw. mobiles Internet, Musikdownloads, Video-Telefonie oder Handy-TV) fehlt.

Dennoch konnten sich die Betreiber in den bisherigen Gerichtsverfahren ganz überwiegend erfolgreich auf einen solchen öffentlichen Versorgungsauftrag berufen. Wo allerdings ausnahmsweise eine gerichtliche Prüfung erfolgte, spricht diese aber gegen einen solchen Versorgungsauftrag. So kommt bspw. der Bayerische VGH in seinem Urteil vom 18. März 2003 (Az. 15 N 98.2262) zu dem Ergebnis, daß den Mobilfunkbetreibern durch den Lizenzvertrag und den dort festgelegten Versorgungsquoten weder eine öffentliche Aufgabe noch die Wahrnehmung öffentlicher Belange übertragen wurde (BauR 2003, S. 1701 f.).

Aber auch der 7. Senat des OVG Münster maß in seinem Urteil vom 08.10.2003 (BauR 2004, S. 649, 653) dem Mobilfunk nur deshalb eine Bedeutung für das Allgemeinwohl zu, weil Notrufe nicht überall per Festnetz erreichbar seien. Das Gericht legt die Priorität damit eindeutig auf das Festnetz und räumt dem digitalen Mobilfunk lediglich einen ergänzenden Zweck ein, nämlich dort, wo es Versorgungslücken im Festnetz geben könnte. Um das Stopfen von Funklöchern geht es aber schon lange nicht mehr. Denn die Ausbaupläne der Betreiber richten sich nicht auf schlecht versorgte Straßenzüge, sondern vielmehr sollen – wie im Kapitel Inhouse- bzw. Indoorversorgung dargestellt - mit neuen Anwendungen, Datendiensten und Angeboten neue Umsätze generiert werden, um wegbrechende Einnahmen bei den Sprachdiensten (Stichwörter: Terminierungsentgelte, Roaminggebühren, fallende Minutenpreise, Flatrates) ausgleichen und Überkapazitäten in den Mobilfunknetzen gewinnbringend nutzen zu können.

#### Fazit

Der digitale Mobilfunk gehört **nicht** zum Mindestangebot an öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen, weil er in der abschließenden Aufzählung der sog. Universaldienstleistungen des Telekommunikationsgesetzes fehlt. Danach wird eine ausreichende und angemessene Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen durch das Festnetz sichergestellt. Den Mobilfunkbetreibern fehlt es somit für ihr Dienstleistungsangebot an einem öffentlichen Versorgungsauftrag im Sinne des Art. 87 f GG. Selbst bei einer dynamischen Betrachtung des Grundversorgungsauftrags und einem damit verbundenen Einschluß des digitalen Mobilfunks kann sich dieser nur auf eine Sicherung der aus Sicht der Benutzer angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen und damit allenfalls auf das vorhandene GSM-Netz beziehen. Dieses gewährleistet aber schon heute eine nahezu 100%ige Outdoor-Versorgung in Deutschland, weshalb alle darüber hinausgehenden Angebote damit zum rein (privat-) wirtschaftlichen Betätigungsfeld der Mobilfunkbetreiber gehören.

Das von O<sub>2</sub> angestrebte Verwaltungsverfahren richtet sich zwar gegen den Kreis Olpe als Bauaufsichtsbehörde, die Stadt Attendorn wird aber zur gegebener Zeit als Beteiligte angehört werden.

Unabhängig von diesem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde O<sub>2</sub> mit Schreiben vom 01. Februar nochmals ein Kompromißvorschlag unterbreitet und insbesondere dringend darum gebeten, auf den umstrittenen Standort Stettiner Straße zu verzichten. Gleichzeitig wurde der Betreiber an das Angebot einer finanziellen Beteiligung an erforderlichen Mastbauten, bspw. durch eine mietfreie Überlassung städtischer Grundstücke

oder durch eine Vorfinanzierung durch die Stadt bei anschließender Refinanzierung über die Miete, erinnert (Grundlage hierzu ist der Beschluß des APU vom 27. Juni 2005).

O<sub>2</sub> antwortete hierauf, die alternativen Lösungsvorschläge deckten sich nicht mit der unternehmenseigenen Funknetzplanung, weshalb die hier bekannte Ausbaustrategie weiter verfolgt werde. Da die Abstimmungsgespräche im Sinne der Freiwilligen Vereinbarung damit offensichtlich einseitig beendet werden sollten, wandte sich der Bürgermeister mit Schreiben vom 28. März und 15. Mai 2006 unmittelbar an den Vorstandsvorsitzenden von O<sub>2</sub>. Daraufhin kam es am 07. Juni im Rathaus zu einem weiteren Gespräch, an dem neben dem Leiter des Projektbüros, Herrn Heckel, auch der Regionalleiter West, Herr Vorbeck, teilnahm. Beide Herren bestritten eine rechtliche Grundlage für das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept. Weiterhin unterstrichen sie, keine Standortalternativen zu akzeptieren, die vom nova-Institut entwickelt worden seien. Zudem machten sie deutlich, daß Alternativstandorte nur akzeptiert würden, sofern mit diesen eine sog. Inhouse-Versorgung sichergestellt werden könne.

### Inhouse- bzw. Indoor-Versorgung

Nach Jahren ständiger Umsatzzuwächse aufgrund stark zunehmender Nutzerzahlen wird das Marktumfeld für die Mobilfunkbetreiber schon seit einiger Zeit immer schwieriger. Zum einen ist eine beginnende Marktsättigung unverkennbar, weil es nach den neuesten Zahlen des Branchenverbandes BITKOM inzwischen mehr Handys als Einwohner in Deutschland gibt. Darüber hinaus leiden die Mobilfunkbetreiber – bedingt durch den forcierten Aufbau von Mobilfunkbasisstationen - an erheblichen Überkapazitäten in ihren Netzen. Maximal zu 10 Prozent seien die UMTS-Netze ausgelastet, wird ein Insider in der Zeitschrift Capital (Nr. 15/2005) zitiert. Überkapazitäten und eintretende Marktsättigung verschärfen den Konkurrenzkampf, weshalb die Betreiber versuchen, mit fallenden Minutenpreisen und Flatrates (nutzungsunabhängige Pauschalpreise) ihre Kunden zu halten bzw. neue hinzuzugewinnen. Durch den rapiden Preisverfall sinkt der Arpu (durchschnittlicher Umsatz pro Handykunde) und damit die Gewinnmarge. Zum anderen verschärfen auch politische Interventionen den Druck auf die Mobilfunkunternehmen. So will die Bundesnetzagentur anordnen, daß die vier Netzbetreiber die Gebühren, die sie für die Weiterleitung von Gesprächen aus dem Festnetz erheben, stark absenken. Diese sog. Terminierungsentgelte machen bislang bis zu 25 Prozent der Umsätze der Betreiber (2004 rd. 1,9 Mrd. Euro) aus. Auch bei den sog. Roaming-Gebühren (Tarife für Auslandstelefonate), bei denen die Gewinnmargen bei 90 bis 100 Prozent liegen, drohen empfindliche Einnahmeverluste, weil die EU-Kommission deutliche Preissenkungen im kommenden Jahr fordert.



Vor dem Hintergrund dieser schwieriger werdenden Marktbedingungen sowie den erheblichen Überkapazitäten in den Mobilfunknetzen suchen die Mobilfunkbetreiber nach immer neuen Einnahmequellen. Neben den neuen Angeboten wie mobiles Internet, Musikdownloads, Video-Telefonie oder Handy-TV, die mit dem neuen UMTS-Netz möglich werden, haben die Mobilfunkbetreiber vor einiger Zeit auch einen Angriff auf das Festnetz begonnen. Mit einem zunehmenden Angebot an sog. Heimtarifen versuchen die Betreiber, die Nutzung der Handys innerhalb der eigenen Wohnung/Geschäftsräume (Inhouse- bzw. Indoor) zu steigern und ihre Kunden zum Verlassen ihrer Festnetzverträge zu bewegen. Dabei nehmen sie auch bewußt in Kauf, daß die leitungsgebundene Infrastruktur zerschlagen wird: "Die Zeit des Festnetz-Telefons geht beim Sprachverkehr absehbar zu Ende", so wird Thomas Geitner, Vodafone-Vorstandsmitglied, in der Wirtschaftswoche, Nr. 23 vom 3. Juni 2006 zitiert.

Weiterhin betonten die Unternehmensvertreter von O<sub>2</sub> in diesem Gespräch, das eingeleitete Verfahren zum Standort Stettiner Straße würde weiter verfolgt. Wenn dieses am Ende tatsächlich verloren gehen sollte, würde man sich aus Attendorn zurückziehen. Darüber hinaus erwarte man von der Stadt eine Planungssicherheit für die benötigten Standorte. Anderenfalls werde man den Netzausbau in Attendorn stoppen und abwarten, bis der nötige Druck aus der Bevölkerung aufkäme, wenn die Nutzer die Endgeräte und Produkte des Unternehmens mangels Netzinfrastruktur nicht adäquat einsetzen könnten. Trotz dieser kompromißlosen Haltung erklärte Herr Vorbeck, sein Unternehmen habe kein vorrangiges Interesse an einem konfrontativen Weg und strebe bevorzugt einvernehmliche Lösungen an, allerdings nur unter den dargestellten Bedingungen. Er kündigte an, die Funknetzplanung für Attendorn nochmals zu prüfen und der Stadt auf dieser Grundlage alsbald neue Daten zur Verfügung zu stellen.

Zu diesem Zeitpunkt bestand eine berechtigte Hoffnung, O<sub>2</sub> würde versuchen, mit Hilfe einer Neustrukturierung der Senderstandorte nach einem Kompromiß suchen, der neben den funktechnischen Erfordernissen auch die politisch beschlossene Ziele des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzepts berücksichtigt. Insbesondere bestand Grund zu der Annahme, daß durch eine Neu-Verortung der Sendeanlagen auf die Stettiner Straße verzichtet werden könnte. Diese Hoffnungen wurden zusätzlich genährt, weil sich O<sub>2</sub> Ende Juni

2006 an den Städte- und Gemeindebund NW (der schon vor einiger Zeit durch die Stadt Attendorn eingeschaltet worden war) wandte, um die Kompromißbereitschaft der Stadt für den Fall auszuloten, wenn die Stettiner Straße tatsächlich unberücksichtigt bliebe.

Am 04. Juli erreichte die Stadt dann allerdings ein Schreiben, in dem O<sub>2</sub> exakt die Standorte auflistete, die bereits im März 2005 mitgeteilt worden waren. Darüber hinaus wurden zwei zusätzliche GSM900 - Standortplanungen für den Rappelsberg und Neu-Listernohl (Bereich Waldweg) offenbart.

#### **GSM-900-Ausbau der Firma O<sub>2</sub>**

Im Zuge der fortschreitenden Liberalisierung hat die Bundesnetzagentur auch den bisherigen GSM-1800-Betreibern E-Plus und O<sub>2</sub> noch jeweils einen Frequenzblock von 5 MHz Bandbreite im GSM-900 Frequenzbereich zugeteilt (925 bis 935 MHz). Aufgrund ihrer Ausbreitungscharakteristik überwinden diese Wellen Geländehindernisse und Gebäudewände besser als die Wellen des GSM-1800-Bereichs, dem „angestammten“ Frequenzbereich der Betreiber E-Plus und O<sub>2</sub>. Darüberhinaus erzielt man mit diesen Sendeanlagen deutlich größere Reichweiten. Deshalb eignen sich diese Frequenzen neben der Versorgung dünner besiedelter Gebiete auch für die von den Netzbetreibern forcierte Inhouse-Versorgung, weshalb z.B. E-Plus den Ausbau dieser Sendeanlagen derzeit verstärkt.

#### Zur Veranschaulichung

Durch diese Frequenzuteilungen verfügen damit die vier Mobilfunkunternehmen T-Mobile, Vodafone, E-Plus und O<sub>2</sub> jeweils über GSM-900-, GSM-1800- und UMTS-Frequenzen. Würden die Betreiber für all diese Frequenzen ein Funknetz aufbauen, so könnte es in Zukunft 12 unabhängige Mobilfunknetze (4 mal GSM-900, 4 mal GSM-1800, 4 mal UMTS) geben. Jedes der Netze würde mit seinen eigenen Basis- bzw. Pilotkanälen (UMTS) für Immissionen rund um die Uhr sorgen. Wenn die Bundesnetzagentur die beiden von Quam und Mobilcom zurückgegebenen UMTS-Frequenzen noch verkaufen/versteigern sollte (was aufgrund der aktuellen Marktsituation unwahrscheinlich ist), könnte es in Deutschland also zukünftig insgesamt 14 Mobilfunknetze mit den daraus resultierenden Immissionen geben.

In der Summe plant O<sub>2</sub> danach nun die Errichtung von 3 Funknetzen (GSM 900, GSM 1800 und UMTS) in Attendorn mit zunächst 9 Sendeanlagen. Die hierfür unternehmensseitig vorgesehenen Standorte sind bis auf den Rappelsberg und Langenohl nicht konsensfähig, weil sie mit den Zielen und Leitideen des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzepts unter den einseitig diktierten Bedingungen von O<sub>2</sub> nicht in Einklang zu bringen sind.

So würde bereits eine der von O<sub>2</sub> auf dem Hochhausdach Stettiner Straße 2 neu geplanten Basisstationen nach Berechnungen des nova-Instituts zu einer Verdopplung der heute durch zwei dort in Betrieb befindliche Sendeanlagen (T-Mobile und Vodafone) ausgelösten Immissionen führen. Der Grund liegt in der relativ hohen Sendeleistung und eines stärkeren Downtilts (die Antennen werden direkter auf die Häuser gerichtet); beides Maßnahmen, um das unternehmensseitige Ziel einer Inhouse-Versorgung zu erreichen.

Darüber hinaus würde die Errichtung weiterer Mobilfunkanlagen auf dem Gebäude Stettiner Straße zu einer nicht hinnehmbaren Konzentration von Antennen an einem exponierten Ort in Attendorn führen. Dieser Standort würde damit – anders als bei einer Verteilung der Basisstationen über das Stadtgebiet - eine optische Dominanz mit einer prägenden Wirkung für das gesamte Stadtgebiet entfalten. Darüber hinaus würde in einem einzelnen Wohngebiet quasi ein Antennenwald entstehen, der nicht nur zur Versorgung des Wohngebiets selbst, sondern für einen großen Teil des Stadtgebiets dient. Damit besteht die konkrete Gefahr der Stigmatisierung eines Wohnviertels, weil eine ständig wachsende Zahl von Menschen mit Blick auf die vielen Studien, die die Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf den menschlichen Organismus bestätigen, für das Thema sensibilisiert sind und mit Sendeanlagen überzogene Stadtteile als Wohnsitz meiden. Ein Vermieter hat sich bereits bei der Verwaltung gemeldet und mitgeteilt, daß er Schwierigkeiten habe, seine Wohnung in der Nachbarschaft zum Hochhaus zu vermieten: Interessierte würden beim Anblick der Sendeanlagen dankend abwinken.

Der Ring Deutscher Makler (RDM) hatte bereits in seiner Ausgabe 5/2003 darauf hingewiesen, daß Immobilien bis zu 50 Prozent ihres Wertes verlieren können (Seite 14), wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkmasten errichtet werden. Lange Zeit fand dieses Argument in Nachbarschaftsklagen vor den Gerichten mit dem Argument kein Gehör, solange die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) eingehalten würden, handele es sich lediglich um ein subjektive Empfinden von Betroffenen. Solche „Panikmache“ würde den Wert der Gebäude aber nicht objektiv mindern.

Inzwischen hat aber der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 30. März 2006 (Az. V ZB 17/06) mit ausdrücklichem Bezug auf den RDM sowie auf eine Abhandlung von Prof. Dr. Klaus Kniep (WuM 2002, 598,

600) einen gravierenden Wertverlust von Immobilien bei der Errichtung von Mobilfunksendeanlagen bestätigt. Damit wird nun erstmals ein Wertverlust - höchstrichterlich - als beachtlich anerkannt.

In einer anderen (Mietrechts-) Entscheidung vom 15. März 2006 (Az. VIII ZR 74/05) hat der BGH (NJW-RR 2006, S. 879) ausdrücklich ausgeführt, daß nach der Verkehrsanschauung gegebenenfalls bereits die begründete Besorgnis einer Gesundheitsgefahr die Gebrauchstauglichkeit der Mieträume zu Wohnzwecken beeinträchtigen kann. Der Wertverlust ist also unabhängig davon, ob die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden (was im übrigen aufgrund der Höhe der dort festgelegten Werte immer der Fall ist), sondern kann sich bereits aus dem subjektiven Empfinden der Betroffenen ergeben.

Neben den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 und 5 BauGB) oder an die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c und e BauGB) sollte damit auch der Schutz des Eigentums (Art. 14 Grundgesetz) Berücksichtigung im Rahmen des Standortfindungsprozesses im Sinne der Freiwilligen Vereinbarung finden. Denn Wertverluste sind Eingriffe in Art. 14 GG, was im übrigen auch in die städtebauliche Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) mit einzustellen ist.

Von all diesen Überlegungen waren die Standortalternativen getragen, die der Fa. O<sub>2</sub> seitens der Stadt vorgeschlagen wurden. Unter dem Datum des 26. Juli wurde der Betreiber deshalb nochmals gebeten, nach gemeinsamen Standortlösungen zu suchen, die nicht nur die funktechnischen Kriterien erfüllen, sondern auch die städtischen Belange berücksichtigen. Gleichzeitig wurde dem Unternehmen ein konkreter Vorschlag unterbreitet, in welcher Form solche gemeinsamen Standorte gefunden werden könnten, die dann anschließend im Sinne der von O<sub>2</sub> gewünschten Planungssicherheit auch gemeinsam öffentlich getragen werden könnten. Darüber hinaus wurde eine politische Beratung in der Ratsitzung am 06. September angekündigt. Im Antwortschreiben vom 16. August erklärte O<sub>2</sub> daraufhin lediglich, hinsichtlich des weiteren Vorgehens in Attendorn wolle man zunächst die Entscheidung betreffend des Standortes Stettiner Straße 2 abwarten. Es ist deshalb davon auszugehen, daß O<sub>2</sub> kein Interesse an einem kooperativen Abstimmungsverfahren im Sinne der Freiwilligen Vereinbarung hat und an seiner Funknetzplanung festhalten wird, sofern man im eingeleiteten Verwaltungsverfahren zum Standort Stettiner Straße am Ende obsiegen sollte. Diese Funknetzplanung ist aber, wie dargestellt, überwiegend nicht mit den Zielen des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzepts in Einklang zu bringen, weshalb der Bürgermeister den o.g. Beschlußvorschlag unterbreitet. Dem Unternehmen soll damit noch einmal verdeutlicht werden, daß eine Realisierung seiner bisherigen Funknetzplannungen auf den Widerstand der Stadt stoßen wird.